

Verbandsgemeinde BERNKASTEL-KUES	VERBANDSGEMEINDERATSITZUNG vom
2. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie	Anlage... zu TOP

Abwägung der eingegangenen Anregungen
im Rahmen der Verfahrensschritte nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat Bernkastel-Kues hat am 26.02.2025 die Aufstellung der "2. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung der Bebauungsplanunterlagen (Vorentwurf) in der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues in Bernkastel-Kues und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde in der Zeit vom 11.04.2025 bis 12.05.2025 gem. **§ 3 Abs. 1 BauGB** an der Planung beteiligt.

Mit Schreiben vom 26.03.2025 wurden die aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** und die Nachbargemeinden gem. **§ 2 Abs. 2 BauGB** an der Planung beteiligt. Zur Abgabe etwaiger Stellungnahmen wurde eine Frist bis einschließlich 12.05.2025 eingeräumt.

Den Forstämtern Traben-Trarbach und Idarwald bzw. der ArcelorMittal Bremen GmbH wurde eine Frist bis einschließlich 16.07.2025 eingeräumt.

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung der Bebauungsplanunterlagen (Entwurf) in der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues in Bernkastel-Kues und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde in der Zeit vom 15.08.2025 bis 15.09.2025 gem. **§ 3 Abs. 2 BauGB** an der Planung beteiligt.

Mit Schreiben vom 12.08.2025 wurden die aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** und die Nachbargemeinden gem. **§ 2 Abs. 2 BauGB** an der Planung beteiligt. Zur Abgabe etwaiger Stellungnahmen wurde eine Frist bis einschließlich 15.09.2025 eingeräumt.

Die vorliegende Auswertungstabelle beinhaltet auch die Stellungnahmen, die Kommentierungen und Behandlungsvorschläge aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, die damit final in die Abwägung eingestellt werden.

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen:

In Tabelle **I** und **II** sind in Spalte 1 alle am Verfahren Beteiligten aufgeführt, wobei sich die Nummerierung an der VG-eigenen Auflistung orientiert. In Spalte 3 ist gekennzeichnet, wann eine Stellungnahme eingegangen ist.

In den Tabellen **A 1 / A 2** sind die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und bzw. in **B 1 / B 2** der Öffentlichkeit zur Planung aufgeführt. In Tabelle **C** sind eigene Anregungen aufgeführt.

Spalte 1 Stellungnahme im Wortlaut

Spalte 2 Kommentierung zu den Stellungnahmen und Vorschlag zum weiteren Handlungsbedarf der Verwaltung

I) Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden beteiligt:			
Name der Behörde / des sonstigen Träger öffentlicher Belange / der Nachbargemeinden	Abkürzung	Datum Stellungnahme	
		§ 2 Abs. 2 § 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 2
1. Amprion GmbH 44263 Dortmund		14.04.2025	25.08.2025
2. ART, Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier, 54290 Trier	ART	---	---
3. Bauern- und Winzerverband, Rheinland-Nassau e.V., 54516 Wittlich	BWV	29.04.2025	15.09.2025
4. Bischöfliches Generalvikariat 54290 Trier		---	---
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, 53123 Bonn	BAIUDBw	14.04.2025	19.08.2025
6. Behindertenbeauftragter 54516 Wittlich		---	---
7. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement-, 40470 Düsseldorf		---	---
8. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 63225 Langen	BAF	07.05.2025	12.09.2025
9. Creos Deutschland GmbH 66424 Homburg		10.04.2025	13.08.2025
10. DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V. 55543 Bad Kreuznach		---	---
11. Deutsche Flugsicherung, Unternehmenszentrale, 63225 Langen	DFS	02.05.2025	---
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, 56727 Mayen		16.04.2025	04.09.2025
13. Deutscher Wetterdienst 63067 Offenbach	DWD	08.05.2025	02.09.2025
14. Die Deutsche Bahn Netz AG, Region Mitte Leiter Vertrieb, 60326 Frankfurt/Main		---	---
15. DLR Mosel 54470 Bernkastel-Kues	DLR	17.04.2025	13.08.2025
16. Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH 67663 Kaiserslautern		---	---
17. Fachbereich I (Behindertenbeauftragte) im Hause	VG FB I	---	---
18. Fachbereich I (Jugendpfleger) 54470 Bernkastel-Kues	VG FB I	---	---
19. Fachbereich I (Brandschutz) im Hause	VG FB I	---	---
20. Fachbereich II Finanzen im Hause	VG FB II	---	---
21. Fachbereich IV Bürgerdienste im Hause	VG FB IV	---	---
22. Fachbereich V Verbandsgemeindewerke im Hause	VG FB VGW	05.05.2025	26.08.2025
23. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft 55743 Idar-Oberstein	FBG	09.04.2025	13.08.2025
24. Finanzamt Bernkastel-Wittlich 54516 Wittlich		---	---
25. Forstämter Traben-Trarbach und Idarwald, 56841 Traben-Trarbach		a) 08.05.2025 b) 16.07.2025	a) 18.08.2025 b) 18.08.2025
26. Gemeindeverwaltung Morbach, 54497 Morbach		24.04.2025	---
27. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, 55116 Mainz	GDKE	---	03.09.2025
28. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, 54290 Trier	GDKE	13.05.2025	11.09.2025
29. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, 56077 Koblenz	GDKE	28.04.2025	14.08.2025

30. Handwerkskammer Trier 54292 Trier	HWK	08.05.2025	---
31. Industrie- und Handelskammer, 54292 Trier	IHK	28.04.2025	---
32. Jugendparlament Bernkastel-Kues im Hause		---	---
33. Kreisverwaltung, Bernkastel-Wittlich, 54516 Wittlich	KV	15.05.2025	10.09.2025
34. Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz, 55129 Mainz	LGB	07.05.2025	12.09.2025
35. Landesbetrieb Mobilität, 54292 Trier	LBM	25.04.2025	---
36. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, 54292 Trier	LBB	14.04.2025	---
37. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, 76829 Landau	LBB	---	---
38. Landesbetrieb Mobilität, Mobilität, 55483 Hahn - Flughafen	LBM	---	---
39. Landesbetrieb Mobilität, Autobahn GmbH, 56410 Montabaur	LBM	---	---
40. Landwirtschaftskammer, Rheinland-Pfalz, 54295 Trier	LWK	---	11.09.2025
41. Planungsgemeinschaft, Region Trier, 54290 Trier	PG	---	---
42. Polizeiinspektion Bernkastel-Kues 54470 Bernkastel-Kues		---	---
43. Polizeiinspektion Morbach 54497 Morbach		---	---
44. SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, 56068 Koblenz	SGD N - oNB	---	12.09.2025
45. SGD Nord, Obere Landesplanung, 56068 Koblenz	SGD N - oLP	---	---
46. Stadtverwaltung Wittlich 54516 Wittlich	SV	---	---
47. Stadtwerke Trier GmbH, Versorgungs-GmbH, 54290 Trier	SWT	---	---
48. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, 54290 Trier	SGD N RsWAB	15.05.2025	---
49. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54290 Trier	SGD N RsGa	07.05.2025	---
50. Tourismus-, und Heilbäderverband, 56068 Koblenz		---	---
51. Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen, 55756 Herrstein	VG	---	---
52. Verbandsgemeindeverwaltung, Kirchberg, 55481 Kirchberg/Hunsrück	VG	---	---
53. Verbandsgemeindeverwaltung, Thalfang am Erbeskopf, 54424 Thalfang	VG	---	---
54. Verbandsgemeindeverwaltung, Schweich, 54338 Schweich	VG	---	---
55. Verbandsgemeindeverwaltung, Wittlich-Land, 54516 Wittlich	VG	---	---
56. Verbandsgemeindeverwaltung, Traben-Trarbach, 56841 Traben-Trarbach	VG	14.04.2025	---
57. Vermessungs- und Katasteramt, Westeifel-Mosel, 54470 Bernkastel-Kues	VermKa	24.04.2025	28.08.2025
58. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Mosel-Saar-Lahn, 54295 Trier	WSV	09.05.2025	15.08.2025
59. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, 44139 Dortmund		14.04.2025	19.08.2025
60. Westnetz GmbH, Operation Management, 54294 Trier		26.03.2025	---
61. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Rheinland-Pfalz Nord, 56068 Koblenz		---	---
62. Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-Mosel, 54516 Wittlich	ZWEM	08.04.2025	---
63. Inexio, Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA, 66740 Saarlouis		09.04.2025	18.08.2025
64. Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG 85737 Ismaning	UGG		---
65. Deutsche Glasfaser 46325 Borken		---	---
66. Vodafone Deutschland GmbH 54292 Trier		12.05.205	09.09.2025
67. ArcelorMittal Bremen GmbH (Carl-Benz-Straße 30 in 28237 Bremen (mit Fristverlängerung)		---	---

II) Folgende Bürger*innen haben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

AUS DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN IN KEINEN VERFAHRENSSCHRITTEN ANREGUNGEN VORGEBRACHT

A 1) Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. der Nachbargemeinden aus der Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
1. Amprion, Schreiben vom 14.04.2025	
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Zur Kenntnisnahme. Die Unternehmen wurden beteiligt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
3. BWV, Schreiben vom 29.04.2025	
nach Rückmeldung mit örtlichen Vertretern des Verbandes, sehen wir hier keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
5. BAIUDBw, Schreiben vom 14.04.2025	
hiermit teile Ich Ihnen mit, dass Belange der Bw berührt sind. Die Gebiete befinden sich im Zuständigkeitsbereich mit Flughäfen, Interessengebiet LV Radar, FuDsT, Richtfunk BWI. Eine genaue Stellungnahme kann erst in einem späteren Verfahren BimSch getätigt werden. Da dann der Anlagentyp, Rotordurchmesser, Nabenhöhe und die Koordinaten in WGS 84 feststehen. Bevor Sie einen BimSch Antrag stellen, haben Sie die Möglichkeit eine Voranfrage an Windenergie@bundeswehr.org zu stellen.	Zur Kenntnisnahme. Die Anregungen sind im Rahmen der BIm-SchG-Anträge zu berücksichtigen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
8. BAF, Schreiben vom 07.05.2025	
für Ihr Schreiben vom 26.03.2025 und die mir eingeräumte Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme möchte ich mich sehr herzlich bedanken. Durch die vorgelegte Änderungsplanung bzw. Teilfortschreibung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Mai 2025). Allgemeine Hinweise: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung	Zur Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
9. Creos, Schreiben vom 10.04.2025	
die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
11. DFS, Schreiben vom 02.05.2025	
durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Haardtkopf (SWR) MLAT [FHKO] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 50' 44.3636" N / 07° 03' 12.7343" E; Höhe des Geländes 648,461 m ü. NN; lateraler Radius 2 km. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.	zur Kenntnisnahme
Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.	Es gibt keine gesetzliche Grundlage für den geforderten Ausschluss von Vorrang- und Eignungsgebieten innerhalb der Anlagenschutzbereiche. Die konkreten Prüfungen erfolgen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, wenn Standorte und Höhen festliegen. WEAs können mit technischen Mitteln nach dem neuesten Stand der Technik

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
	ausgerüstet werden, um Störungen zu vermeiden. Im 2 km-Radius um den Haardtkopf sender wurden bereits WE-Anlagen im BlmSchG-Verfahren genehmigt, weshalb die VG davon ausgeht, dass auch in den neuen Sonderbauflächen Genehmigungen erteilt werden können. Handlungsbedarf für den FNP In der Begründung ist ein Kapitel zu dem Anlagenschutzbereich einzufügen. Auf die Ausweisung der Sonderbauflächen hat dies keine Auswirkung.
Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Zur Kenntnisnahme
Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Zur Kenntnisnahme
<u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u> Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	Zur Kenntnisnahme Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
12. Deutsche Telekom, Schreiben vom 16.04.2025	
wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekom-munikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den konkreten Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	
13. DWD, Schreiben vom 08.05.2025	
der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	Zur Kenntnisnahme. Verwaltungsangelegenheit Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
15. DLR, Schreiben vom 17.04.2025	
gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung keine Bedenken. Unsererseits liegen in diesem Bereich keine Planungen vor.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
22. VG FB VGW, Schreiben vom 05.05.2025	
gegen die 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Teilfortschreibung „Windenergie“ in der vorgelegten Entwurfsfassung bestehen keine Bedenken. Trinkwasserversorgung Auf die abgestimmte fachliche Begründung, gemäß § 2 a BauGB in Sachen „Wasserschutzgebiete“ vom 20.03.2025 durch die Fa. Högner Landschaftsarchitektur, Minheim, wird verwiesen.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
23. FBG, Schreiben vom 09.04.2025	
zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200, 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
25 a. Forstamt Traben-Trarbach, Schreiben vom 08.05.2025	
bei der Prüfung des o.g. Verfahrens hat sich herausgestellt, dass das neben dem Forstamt Traben-Trarbach auch der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Idarwald betroffen ist, das bislang nicht Teil der TÖB-Liste ist. Weiterhin benötigen die betroffenen Forstämter zusätzlich zu den vorgelegten Unterlagen georeferenzierte PDFDateien und Shape-files der aufgeführten Flächen. Da weitere Daten benötigt werden und ein umfassender forstbehördlicher Abstimmungsprozess zwischen den betroffenen Forstämtern nötig ist, kann eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung zum 12.06.2025 erfolgen, sofern die nachgeforderten Daten rechtzeitig vorliegen.	Das Forstamt Idarwald wurde nachträglich beteiligt (Mail v. 11.05.2025). SHP wurden von der VG am 11.05.2025 per Mail übermittelt.
25 b. Forstämter Traben-Trarbach und Idarwald, Schreiben vom 13.06.2025	
von Seiten der Forstämter Traben-Trarbach und Idarwald gibt es folgende Anmerkungen zu den o.g. Planungen und den in der Projektbeschreibung dargestellten Flächen. Vorab begrüßen wir, dass den in vorherigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Änderungen Rechnung getragen wurde. Ausschluss Kriterien in Form von Laubholzbeständen über 120 Jahren liegen in keinem der Flächen vor.	Zur Kenntnisnahme
Fläche 10: Der Genressourcenbestand auf der Waldabteilung 12b steht als forstliche Vorrangfläche unter Bestandsschutz. Die Potentialfläche 10 ist entsprechend der EZR-Fläche zu verkleinern. Eine Überplanung dieser Waldfläche im Rahmen der Fortschreibung des FNP als Sondergebiet für die Windenergienutzung kann normalerweise nicht erfolgen, da eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen dieser Waldfläche nicht hergestellt werden kann. Genressourcenbestände dürfen auch nicht durch Zuwegung, Infrastruktureinrichtungen wie Lager- oder Montageflächen sowie Kabeltrassierung in Anspruch genommen werden. Dies ist bei einer möglichen immissionsschutzrechtlichen Planung eines Windparks zu berücksichtigen. Das Forstamt ist, aufgrund des hohen Alters des Bestandes und der möglichen klimawandelbedingten Veränderungen, einverstanden, diese Flächen dennoch in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen, mit dem Hinweis, dass die Restriktionen bei einer konkreten Standortsuche greifen könnten.	Zur Kenntnisnahme. In der Begründung ist in Kap. 4.7.1 bereits auf die Berücksichtigung der Erntebestände im Rahmen der Standortfindung der Einzelanlagen hingewiesen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
Fläche 11: Gegen die Ausweisung der Fläche bestehen keine Bedenken. In der Sonderfläche 11 in der Gemarkung Monzelfeld verlaufen die Forstamtsgrenzen zwischen dem FA Traben-Trarbach und dem FA Idarwald. Die Potentialfläche 11 liegt zwischen einem zugelassenen Erntebestand aus 118-jähriger Fichte auf der Gemarkung Monzelfeld (Erntezulassungsregister: 073 84 004 001 2, Waldabt. 3b0, 3c0 und 3d0) und auf Staatswald des FA Idarwald (Waldabteilung 403 a1 + a2/403 b1). Im Süden grenzt unmittelbar der zugelassene Erntebestand aus bis 88jähriger Fichte auf der Gemarkung Monzelfeld (Erntezulassungsregister: 074 84005 030 2) an. Bei der Planung einer möglichen Erschließung ist zu prüfen, inwiefern diese Bestände in ihrer Funktion noch bestehen, oder ob sie sich bereits aufgelöst haben.	In der Begründung ist in Kap. 4.7.1 bereits auf die Berücksichtigung der Erntebestände im Rahmen der Standortfindung der Einzelanlagen hingewiesen. Es wird noch ergänzt, dass dies auch für die Zuwegungen und sonstige Infrastrukturen gilt.
Fläche 13: Gegen die Ausweisung der Fläche bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
Generell gilt, dass die Eingriffe in die Waldfläche insbesondere im Hinblick auf die Zuwegung bei der konkreten Standortsuche minimiert werden sollen.	In der Begründung ist in Kap. 4.7.1 bereits auf die Berücksichtigung der Waldbnutzungen im Rahmen der Standortfindung der Einzelanlagen hingewiesen.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
	Es wird noch ergänzt, dass dies auch für die Zuwegungen und sonstige Infrastrukturen gilt.
26. Gemeindeverwaltung Morbach, Schreiben vom 24.04.2025	
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Gegen o.g. Planung der VG Bernkastel-Kues bestehen seitens der Gemeinde Morbach keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
28. GDKE Trier, Schreiben vom 13.05.2025	
in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung . Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP). Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Zur Kenntnisnahme. Die genannten Direktionen wurden am Verfahren beteiligt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
29. GDKE Koblenz, Schreiben vom 28.04.2025	
wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Zur Kenntnisnahme. Die genannten Direktionen wurden am Verfahren beteiligt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
30. HWK, Schreiben vom 08.05.2025	
bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
31. IHK, Schreiben vom 28.04.2025	
vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der oben genannten Planung stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung sonstiger Betriebe durch die Planungen liegen uns aktuell nicht vor und sind uns auch nicht über Mitgliederbeteiligungsportal zugegangen.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
33. KV Bernkastel-Wittlich, Schreiben vom 15.05.2025	
in den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit: Die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung wurden beachtet und in die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet. Ebenso wurden die Anregungen und Hinweise der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.01.2025 sowie die mitgeteilten Hinweise des Zielabweichungsbescheides vom 30.10.2024 beachtet und in der Planung umgesetzt. Gegen die Ausweisung weiterer einzelner Sonderbauflächen zur Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Teilfortschreibung „Windenergie“) in den Gemarkungen Monzelfeld und Veldenz bestehen seitens der unteren Landesplanungsbehörde <u>keine Bedenken</u> .	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer städteplanerischer Handlungsbedarf für den FNP.
Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues möchte den Flächennutzungsplan für den Teilbereich „Windenergie“ ändern. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurden der Beirat für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Von Seiten des NABU werden erhebliche Bedenken im Hinblick auf die hohe Wertigkeit des Planungsraumes für besonders geschützte Tierarten geäußert. Im Zuge der Genehmigungsplanung sind weitergehende Untersuchungen zu genauen Standorten der geplanten WEA in Bezug auf die Brutplätze erforderlich. Die angrenzenden geschützten Biotope sind vor Beeinträchtigungen zu schützen (s. Stellungnahme des NABU vom 24.04.2025 im Anhang).	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer naturschutzfachlicher Handlungsbedarf für den FNP.
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Planung im Rahmen der o.g. Verfahrensschritte, wie folgt, zu beurteilen: Biotopschutz: Innerhalb der Potentialfläche 10b befindet sich eine nach § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Sickerquelle. Weitere geschützte Biotope befinden sich unmittelbar angrenzend an Potentialflächen. Wie bereits vom NABU gefordert, sind diese Biotope vor Beeinträchtigungen durch die weitere Planung zu schützen.	Im Umweltbericht ist hierauf bereits hingewiesen. Handlungsbedarf: In der Begründung ist ein Kapitel zu "geschützten Biotopen" einzufügen und darauf hinzuweisen, dass diese Biotope im Rahmen der Standortfestlegung auszusparen sind.
Artenschutz: Gemäß den Angaben des Kartendienstes FiNaL (https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-inderenergiewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz) sind von den geplanten Potentialflächen Habitate betroffen, die für waldstrukturgebundene Fledermausarten ein hohes Habitatpotential aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Arten Mopsfledermaus, Braunes	Die genannten Tierarten sind im SAP zum FNP bereits geprüft.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
Langohr und Bechsteinfledermaus. Im „Fachbeitrag Artenschutz“ des LfU wird empfohlen diese Flächen aus der Windkraftplanung herauszunehmen und die Flächen für Artenschutzhilfsprogramme zur Verfügung zu stellen. Sofern hiervon abgewichen wird, sind gutachterliche Untersuchungen notwendig, um nachzuweisen, dass keine Quartiere bzw. essentielle Nahrungshabitate zerstört werden. Sollten parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes bereits konkrete Planungen zur Errichtung von WEA erfolgen, sind fledermauskundliche Gutachten durchzuführen. Bei einer bereits in älteren Gutachten nachgewiesenen Anzahl von 17 Fledermausarten ist von einer sehr hohen Bedeutung des Planungsraumes für Fledermäuse auszugehen. Gleiches gilt für die Avifauna. Es wurden 61 Vogelarten nachgewiesen. Es befinden sich ein Rotmilan-Horst am Annenberg und ein Schwarzmilan-Horst im Escherwäldchen. Die Potentialflächen 10b und 11 befinden sich innerhalb der art-spezifischen Mindestabstandsflächen der beiden Arten. Ebenso liegt ein Nachweis über ein Revierzentrum des Wespenbussards in Fläche 10b vor. Aufgrund des erhöhten bzw. potentiellen Konfliktpotentials sind hier vertiefende Untersuchungen erforderlich. Da sich innerhalb von Fläche 10b für die Haselmaus bedeutende Habitatstrukturen befinden, ist das Vorkommen dieser Art ebenfalls zu untersuchen.	Handlungsbedarf: Im Umweltbericht ist in Kapitel 8.7.2 zu ergänzen, dass neben Vogelarten auch Fledermäuse, Haselmaus und Wildkatze im Zuge der Standortplanungen zu untersuchen sind.
<u>Kompensationsflächen:</u> Innerhalb der Potentialflächen befinden sich Kompensationsflächen, die den benachbarten Windparks zugeordnet werden können. Diese sind von der Planung auszunehmen. Falls dennoch eine Überplanung stattfindet, ist mit einer Alternativenprüfung nachvollziehbar nachzuweisen, warum dies erfolgt und die Kompensationsflächen sind unter Einbezug eines time-lags für die bereits erfüllte Funktion zu verlegen.	Nebestehende Aussagen sind bereits im Umweltbericht in Kap. 8.8.3 sinngemäß dargelegt. Handlungsbedarf: Im Umweltbericht ist zu ergänzen, dass ein time-lag bei ggfs. erforderlichen Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen ist.
<u>Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“:</u> Die Potentialflächen befinden sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Haardtkopf“. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf die Errichtung von WEA innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes nun keiner Befreiung mehr, wenn sich der Standort der WEA innerhalb einer Potentialfläche befindet (s. § 26 Abs. 3 BNatSchG).	Handlungsbedarf: Im Umweltbericht und in der Begründung werden die Textteile zur Befreiung von der LSG-VO gelöscht.
<u>Klima:</u> Vor dem Hintergrund der aktuellen Klimakrise, der damit einhergehenden Borkenkäfer-Kalamität und der extremen Trockenheit der unsere Wälder ausgesetzt sind, ist die weitere intensive Inanspruchnahme von intakten und als Kohlenstoff-Senke fungierenden Waldflächen unverantwortlich. Daher empfehle ich für die Standorte geplanter WEA ausschließlich Kalamitätsflächen heranzuziehen und von der Rodung gesunder Waldflächen abzusehen.	Bereits in der 1. Teilfortschreibung des LEP IV - Erneuerbare Energien legt das Ziel Z 163c bzw. in der 4. Teilfortschreibung der Grundsatz G 163c fest, dass mindestens 2 % der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Regionen sollen dabei entsprechend ihrer na-

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
	türlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten. Insoweit verfährt die Verbandsgemeinde nach den landespolitischen Vorgaben zum Klimaschutz. Handlungsbedarf: Im Umweltbericht wird in Kap. 8.8.1 und 8.14 ergänzt, dass für die Standorte vorrangig Kalamitätsflächen zu wählen sind. Die Sonderbauflächen bleiben unverändert ausgewiesen.
Stellungnahme Brandschutz Bei der vorgelegten Planung werden die Belange des Brandschutzes nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme Es besteht kein weiterer brandschutztechnischer Handlungsbedarf für den FNP.
34. LGB, Schreiben vom 07.05.2025	
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Teilfortschreibung "Windenergie") von einem aufrechterhaltenen Bergwerksfeld sowie zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Der Geltungsbereich in der Gemarkung Monzelfeld (Flur 10, Flurstücke 1/3 und 2/5, Eignungsfläche 11) wird teilweise von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Hardtwald" überdeckt. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30 in 28237 Bremen aufrechterhalten. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Grubenbaue des stillgelegten Bergwerks "Hardtwald" etwa 25 m westlich des Geltungsbereichs dokumentiert sind. Die Teufe der Grubenbaue liegt bei ca. 20 m. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Allgemeine Hinweis und Empfehlungen: Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 25 m). Die Gewinnung von Rohstoffen in tagesnahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.	Zur Kenntnisnahme. Die Aussagen sind bereits im Umweltbericht und der Begründung berücksichtigt.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes möglich. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Wir empfehlen Ihnen vorsorglich für das geplante Bauvorhaben in der Gemarkung Monzelfeld (Flur 10, Flurstücke 1/3 und 2/5) die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH in Verbindung zu setzen.	Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH wurde nachträglich beteiligt. Sie hat sich aber nicht zum Verfahren geäußert. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
Boden und Baugrund - allgemein: Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Landeserdbebendienst: In der Verbandsgemeinde existieren keine Erdbebenmessstationen, auch Schutzbereiche benachbarter Stationen sind nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme. Anregungen sind bereits im Umweltbericht und der Begründung berücksichtigt. Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Zur Kenntnisnahme. Anregung betrifft bestehende gesetzliche Vorgaben für nachfolgendes Genehmigungsverfahren Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
35. LBM Trier, Schreiben vom 25.04.2025	
da die Erschließung der Flächen erst in den weiteren Verfahren dargestellt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt keine detailierte Stellungnahme des LBM in der Sache möglich. Der LBM Trier ist an dem späteren Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wie gewohnt zu beteiligen.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
36. LBB Trier, Schreiben vom 14.04.2025	
im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der <u>Maßnahme jetzt betroffen</u> , und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier , zu betreuen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBW Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau , soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.	Zur Kenntnisnahme. Beide Träger wurden am Verfahren beteiligt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
48. SGD N - RsWAB, Schreiben vom 15.05.2025	
zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" auf den Gemarkungen Monzelfeld und Veldenz liegt für den Bereich Grundwasser/Wasserschutzgebiete bereits eine umfangreiche fachtechnische Stellungnahme vor, welche inhaltlich im Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 24.01.2025 vollumfänglich wiedergegeben wurde. Explizit wurde hier auf die räumliche Betroffenheit der Teilflächen 10 b, 11, 12, u. 13 mit abgegrenzten, bzw. im Verfahren zur Neufestsetzung befindlichen WSG eingegangen. Das Büro Högner, Landschaftsarchitektur Minheim, hat nun in der vorliegenden Begründung zur Fortschreibung des FNP im Kapitel 4.2.2, Wasserschutzgebiete, Seite 27 und 28, gleichermaßen die wesentlichen Kriterien der wasserwirtschaftlichen Anforderungen und der vorgenannten Stellungnahme für eine Realisierung von WEA in WSG übernommen.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
Eine tatsächliche Realisierung von WEA in Wasserschutzgebieten kann jedoch immer nur im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung erfolgen. Die dazu vorliegenden Planungshinweise der SGD Nord mit den dort beschriebenen Anforderungen und Nachweisen sind zu beachten. Eine frühzeitige Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde ist anzuraten. Download unter: https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_3/Dokumente/Wasserwirtschaft/Planungshinweise WEA in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten April-2024.pdf	Zur besonderen Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass ein möglicher Wegebau zur Andienung der Baustelle als auch die vorgesehene Kabeltrasse innerhalb eines WSG und dort möglicherweise in einer Schutzzone II (engere Schutzzone) ein wesentlicher Bestandteil der fachtechnischen Prüfung darstellt und insofern im Rahmen des BImSchG- Genehmigungsverfahrens abzuhandeln ist. (Fallbeispiel: WEA genehmigungsfähig da außerhalb WSG, Wegebau in der Schutzzone II nicht genehmigungsfähig!) Auch hier plädieren wir für eine frühzeitige Abstimmung.	Zur besonderen Kenntnisnahme - Anregung ist bereits im Umweltbericht und in der Begründung berücksichtigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
Auf der Ebene der FNP-Fortschreibung wird der Ausweisung der 4 Teilflächen aus Sicht des Grundwasserschutzes jedoch unter Vorbehalt hiermit zugestimmt. Für Detailfragen zum Grundwasserschutz/Wasserschutzgebiete wenden Sie sich bitte an Herrn Künzer unter Telefon 0651 4601 5417.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
Starkregenvorsorge Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt beginnende Abflusskonzentrationen nach Starkregenereignissen auf den Planflächen. In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend. Unabhängig davon rege ich für alle Planflächen an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.	Zur Kenntnisnahme - Anregung ist bereits im Umweltbericht und in der Begründung berücksichtigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
Gemäß Umweltbericht befindet sich in der Fläche 10 b eine Sickerquelle. Es ist noch darzulegen, ob und inwieweit eine Beeinträchtigung durch die geplanten Anlagen möglich ist.	Mögliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht in Kap. 8.13 dargelegt. Handlungsbedarf In Kap. 8.13 des UB ist bei der Bewertung noch zu ergänzen: <i>Vermeidung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Sickerquelle durch Verzicht auf Flächeninanspruchnahme und Veränderung des Wasserregimes durch Abgrabungen oder Drainagen</i>
49. SGD N - RsGa, Schreiben vom 07.05.2025	
im Rahmen der 2. Änderung der 7. TFS des FNP TF „Windenergie“ der VG Bernkastel-Kues sollen neben einer Anpassung der sog. Rotor-Out-Regelung insbesondere vier weitere Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" auf den Gemarkungen Monzelfeld und Veldenz ausgewiesen werden.	
Von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben.	Zur Kenntnisnahme.
Eine detaillierte Prüfung aller immissionsschutzrechtlichen Belange (Schallimmissionsschutz sowie Schatten- und Eisabwurf) wird erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der jeweiligen Windenergieanlage erfolgen. In diesen Verfahren werden dann auch notwendige immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festgeschrieben, soweit erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung der individuellen Abstände der jeweiligen Windenergieanlage zu den maßgeblichen Immissionsorten. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits jetzt darauf hin, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
Beurteilung lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbegebiete oder sonstige Einzelanlagen (auch weitere Windenergieanlagen) zu berücksichtigen sind. Daraus können sich im Einzelfall Erweiterungen der in den Planunterlagen genannten Abstände ergeben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Einhaltung des jeweils zu berücksichtigenden Immissionsrichtwertes nach TA Lärm nicht sichergestellt ist. Ggf. kann dies aber auch zu Betriebseinschränkungen für die beantragten Windenergieanlagen führen. Dies gilt entsprechend auch für den Schattenwurf. Ebenfalls sollten die Gemeinden darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei Realisierung der jeweiligen Windenergieanlagenstandorte womöglich selbst weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich der Wohnbauentwicklung als auch evtl. einer möglichen gewerblichen Entwicklung nehmen. Analog kann dies auch für umliegende Gemeinden gelten.	
56. VG Traben-Trarbach, Schreiben vom 14.04.2025	
von Seiten der VG Traben-Trarbach bestehen keinerlei Bedenken gegen die im Betreff genannte Änderung des FNP.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
57. VermKa, Schreiben vom 24.04.2025	
vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ auf den Gemarkungen Monzelfeld und Veldenz stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
58. WSV, Schreiben vom 09.05.2025	
gegen die 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie bestehen seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) keine Bedenken. Es werden keine Belange der WSV berührt. Planungen oder sonstige Maßnahmen in dem ausgewiesenen Plangebiet bestehen nicht.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
59. Westnetz Dortmund, Schreiben vom 14.04.2025	
mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/0748/DS/166.740/Ts vom 13.12.2023, haben wir zur o. g. 2. Änderung eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.	SN vom 13.12.2023 liegt VG nicht vor; wahrscheinlich ist es die SN im Zuge der LplSn. Lageplan-Auswertung: Die 110 kV-FRL liegt im Bereich der Fläche der 1. Änderung (mit bestehender WEA), nicht im Bereich der Neuausweisungen (10b, 11, 13) Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
<i>Auszug aus Landesplanerischer Stellungnahme der Kreisverwaltung v. 24.01.2025</i> <u>Westnetz GmbH, Dortmund</u> 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr - Morbach, Bl. 0748 (Maste 69 bis 75) Über das Gemeindegebiet Bernkastel-Kues verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Die Gauß-Krüger-Koordinaten der Hochspannungsfreileitungsmaste entnehmen Sie bitte der beigegeführten Tabelle. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten: Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können. Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt: Abstand= 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.	Zur Kenntnisnahme

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
<i>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungs-freileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).</i> <i>Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.</i> <i>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</i> <i>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA, Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</i> <i>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</i> <i>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</i> <i>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</i> <i>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</i> <i>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</i> <i>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadensersatz-ansprüche vor.</i> <i>Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.</i> <i>Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.</i> <i>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</i> <i>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</i> <i>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</i> Die von der Westnetz übersandten Pläne betreffend Mast 67 bis 71 (Blatt 15) und Mast 71 bis 75 (Blatt 16) werden der Verbandsgemeinde im Original übersandt. Diese können bei Bedarf auch als PDF-Datei angefordert werden.	

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
60. Westnetz Trier, Schreiben vom 26.03.2025	
Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf das Plangebiet der ausgewiesenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und hat keine Zusage zur Stromeinspeisung in unser Versorgungsnetz zur Folge. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich. Zur Klärung der Einspeisefrage muss sich der Bauherr rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regional-zentrum Trier, in Verbindung setzen. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage. Ihre Planungen nehmen wir zur Kenntnis. Gegen diese Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Konkretere Äußerungen werden wir treffen, wenn Planentwurf zum Bebauungsplan ausgearbeitet ist und uns vorgelegt wird.	"Freiflächen-Photovoltaikanlagen" wohl ein Schreibfehler. Zur Kenntnisnahme - Aussagen betreffen nachfolgende Einzel-Genehmigungsverfahren. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
62. ZWEM, Schreiben vom 08.04.2025	
der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, betreibt in den Gemarkungen Monzelfeld und Veldenz keine Leitungen oder Anlagen. Dieser Bereich liegt nicht in unseren Versorgungsbereich.	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
63. Inexio, Schreiben vom 09.04.2025	
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung.	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
64. UGG, Schreiben vom 08.04.2025	
Um Auskünfte zu Leitungsanfragen zu erhalten, benutzen Sie bitte unser Portal: trassenauskunftextern.ugg.tech Bitte beachten Sie, dass Sie sich bei erstmaliger Benutzung zuerst registrieren müssen.	Abfrage im Portal (27.05.2025) ergab keine Leitungen in den SO-Flächen Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.
66. Vodafone, Schreiben vom 12.05.2025	
<u>Eignungsfläche 10b, 11 und 12</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnisnahme. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für den FNP.

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahren gem. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 BauGB				
Die Beschlussvorschläge der Verwaltung wurden bereits in der VGRS v. 30.07.2025 von der Verbandsgemeinde beraten, angenommen und beschlossen. Der Verbandsgemeinderat bestätigt endgültig diese Beschlüsse.				
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		
		Ja:	Nein:	Enthaltungen:

A 2) Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Nachbargemeinden aus der Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme		Kommentierung der Verwaltung
1. Amprion, Schreiben vom 25.08.2025		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		Zur Kenntnisnahme. Die Unternehmen wurden beteiligt.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
3. BWV, Schreiben vom 15.09.2025		
nach Rücksprache mit lokalen Vertretern der Landwirtschaft haben wir keine Einwände.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
5. BAIUDBw, Schreiben vom 19.08.2025		
Belange der Bw sind berührt. Mil Flughafen Büchel, LV Radar, Interessengebiet Funk und Richtfunk BWI. Eine genaue Stellungnahme kann erst nach dem Bimsch erfolgen, wenn Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Flur und Flurstücke sowie die Koordinaten in WGS 84 feststehen. Die Projektierer können aber eine Voranfrage an windenergie@bundeswehr.org tätigen, um eine unverbindliche Auskunft zu bekommen.		Zur Kenntnisnahme. Anregungen sind im Rahmen der BIm-SchG-Anträge zu berücksichtigen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
8. BAF, Schreiben vom 12.09.2025		
für die erneute Beteiligung nach dem BauGB zu der im Betreff näher bezeichneten Planung möchte ich mich herzlich bedanken. Durch die vorgelegte Änderungsplanung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (September 2025). Allgemeine Hinweise: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung		Zur Kenntnisnahme.

Stellungnahme		Kommentierung der Verwaltung
der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.		
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
9. Creos, Schreiben vom 13.08.2025		
die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
12. Deutsche Telekom, Schreiben vom 04.09.2025		
wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den konkreten Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	

Stellungnahme		Kommentierung der Verwaltung
13. DWD, Schreiben vom 02.09.2025		
der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.		Zur Kenntnisnahme. Verwaltungsangelegenheit
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
15. DLR, Schreiben vom 13.08.2025		
aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrums (DLR) Mosel bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
22. VG FB VGW, Schreiben vom 26.08.2025		
gegen die 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Teilfortschreibung „Windenergie“ in der vorgelegten Entwurfsfassung bestehen <u>keine</u> Bedenken. <u>Trinkwasserversorgung</u> Auf die abgestimmte fachliche Begründung, gemäß § 2 a BauGB in Sachen „Wasserschutzgebiete“ vom 30.07.2025 durch die Fa. Högner Landschaftsarchitektur, Minheim, wird verwiesen.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
23. FBG, Schreiben vom 13.08.2025		
zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200, 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	

Stellungnahme		Kommentierung der Verwaltung
25a. Forstamt Traben-Trarbach, Schreiben vom 18.08.2025		
vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Aus Sicht des Forstamtes Traben-Trarbach wurden unsere Anmerkungen in der Stellungnahme vom 13.06.2025 berücksichtigt, so dass es keine weiteren Einwände gibt.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
25 b. Forstamt Idarwald, Schreiben vom 18.08.2025		
aus Sicht des Forstamtes Idarwald bestehen keine Einwände!		Zur Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
27. GDKE Mainz, Schreiben vom 03.09.2025		
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.08.2025 sowie die Beteiligung unserer Behörde im vorliegenden Verfahren. Unsere Stellungnahme dieses Verfahrens gem. § 4 BImSchG sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. finden Sie im Folgenden: <u>Gesetzlicher Auftrag des Denkmalschutzes</u> Denkmalschutz und Klimaschutz sind gleichberechtigte öffentliche Belange. Im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz hat die Direktion Landesdenkmalpflege den gesetzlichen Auftrag für den möglichst ungeschmälernten Erhalt des baulichen kulturellen Erbes von Rheinland-Pfalz einzutreten. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Während sich der Erhaltungsschutz lediglich auf die Standorte selbst beschränkt, bezieht sich der Umgebungsschutz u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.		Zur Kenntnisnahme.
<u>Denkmalfachliche Stellungnahme</u> Im vorliegenden Fall sind keine Kulturdenkmäler durch die geplanten Standorte direkt betroffen. Jedoch befindet sich die betroffene Fläche innerhalb des Wirkungskreises besonders raumwirksamer Kulturdenkmäler, nämlich der Burganlagen Landshut, Grevenburg sowie Veldenzen. Aus diesem Grund ist in diesen Fällen zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) Auswirkungen auf die Kulturdenkmäler nach sich zieht. Entscheidend ist hierbei die gemeinsame Sichtbarkeit von Kulturdenkmal und WEA von einem relevanten dritten Standort, nicht die Sichtbarkeit der WEA vom Kulturdenkmal aus. Eine solche Überprüfung ist jedoch alleine unter Vorlage konkreter Standorte von WEA durchzuführen, weshalb wir in diesem Verfahren keine abschließende Stellungnahme abgeben können und auf die Verfahren nach BImSchG verweisen. In diesen sind die o.g. Bedenken mittels Visualisierungen zu überprüfen.		Die Belange des Denkmalschutzes sind durch Visualisierungen (anhand der bereits bekannten Standorte) und der fachlichen Bewertung im Umweltbericht in Kap. 8.9.2 hinreichend abgearbeitet. Zur Kenntnisnahme.

Stellungnahme		Kommentierung der Verwaltung
<u>Hinweis zu Kleindenkmälern</u> Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen, da Sie eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen. Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.		Anregungen betreffen nachgelagerte Ausführungsebene.
<u>Hinweis zu Stellungnahmen der GDKE</u> Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, sind gesondert einzuholen.		Die genannten Direktionen wurden am Verfahren beteiligt.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
28. GDKE Trier, Schreiben vom 11.09.2025		
in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung . Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.		Zur Kenntnisnahme. Anregungen betreffen nachgelagerte Ausführungsebene. Die genannten Direktionen wurden am Verfahren beteiligt.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
29. GDKE Koblenz, Schreiben vom 14.08.2025		
wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.		Zur Kenntnisnahme.

Stellungnahme		Kommentierung der Verwaltung
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.		Die genannten Direktionen wurden am Verfahren beteiligt.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
33. KV Bernkastel-Wittlich, Schreiben vom 10.09.2025		
in den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit:		
Wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, wurden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung beachtet und in die Unterlagen eingearbeitet. Gegen die Ausweisung weiterer einzelner Sonderbauflächen zur Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Teilfortschreibung „Windenergie“) in den Gemarkungen Monzelfeld und Veldenz bestehen seitens der unteren Landesplanungsbehörde auch in diesem Verfahrensschritt <u>keine Bedenken</u> .		Zur Kenntnisnahme.
Naturschutzrechtliche Stellungnahme:		
Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues möchte den Flächennutzungsplan für den Teilbereich „Windenergie“ ändern. Nunmehr findet der zweite Beteiligungsschritt des Verfahrens statt. Mit Stellungnahme vom 15.05.2025 wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Ergänzungswünsche, Anmerkungen und Kritikpunkte der Unteren Naturschutzbehörde an die Verbandsgemeinde übermittelt. Die genannten Punkte wurden in der Abwägung behandelt und soweit möglich in die Unterlagen eingearbeitet. Aus naturschutzfachlicher Sicht bedarf es keiner weiteren Ergänzungen.		Zur Kenntnisnahme.
Stellungnahme Brandschutz		
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen <u>keine Anregungen oder Bedenken</u> .		Zur Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
34. LGB, Schreiben vom 12.09.2025		
vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 07.05.2025 (Az.: 3240-0360-25/V1) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.		Anregungen aus der Stellungnahme v. 07.05.2025 wurden im Umweltbericht berücksichtigt.
Geologiedatengesetz (GeolDG)		
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB)		Hinweis betrifft bestehende gesetzliche Vorgaben für nachfolgendes Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme	Kommentierung der Verwaltung
anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geo-ldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geo-ldg.html	
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.
40. LWK, Schreiben vom 11.09.2025	
wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.04.25 und möchten diese vollumfänglich wiederholen: auf den Gemarkungen Veldenz und Monzelfeld sollen vier weitere Windkraftpotenzialgebiete ausgewiesen werden. Die Gebiete liegen auf Waldstandorten, wodurch keine landwirtschaftlichen Nutzflächen tangiert werden. Folgende Punkte sollten in der weiteren Planung Berücksichtigung finden: - Es sollten keine nachteiligen Zwickelflächen entstehen, die von der Forstwirtschaft nicht mehr rationell bewirtschaftet werden können. Das heißt die Anlage sollte angeordnet werden, dass möglichst eine Orientierung an geraden Linien (Wegen, Grenzen) erfolgt. - Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen. - Verzicht auf Ersatzaufforstung in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % Wald. Hier soll grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung verlangt werden. - Wir weisen darauf hin, dass wir, aufgrund der zunehmenden Flächenverknappung, ausgelöst durch den permanenten Zubau landwirtschaftlicher Nutzflächen durch kommunale Planung wie z. B. Baugebiete oder PV-Freiflächenanlagen etc. jegliche Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen für naturschutzfachliche und forstliche Kompensationszwecke ablehnen.	Zur Kenntnis Die Landwirtschaftskammer hat sich gem. § 4 Abs. 2, Satz 3 BauGB auf ihren Aufgabenbereich zu beschränken und hierzu gehören keine Belange der Forstwirtschaft. Anregung betrifft nachfolgende Genehmigungsverfahren und die Selbstverwaltung der Ortsgemeinden. Anregung betrifft nachfolgende Genehmigungsverfahren. Entscheidungen, ob und wo naturschutzfachliche oder forstliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Stellungnahme		Kommentierung der Verwaltung
Gegen die Planung bestehen keine weiteren landwirtschaftlichen Bedenken.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
44. SGD N - oNB, Schreiben vom 11.09.2025		
mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.08.2025 hinsichtlich der 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ teilen wir Ihnen nach Prüfung der Antragsunterlagen Folgendes mit.		Die Hinweise sind im Umweltbericht bereits dargestellt.
Von der Planung ist ein gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) pauschal geschütztes Biotop betroffen. Hierbei handelt es sich um eine Sickerquelle (yFK2) im Bereich der Eignungsfläche 10b. Grundsätzlich sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope führen können, verboten. Der Eintritt der Verbotstatbestände sollte nach Möglichkeit verhindert werden. Entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Entscheidung über die Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Verfahren beteiligt wird.		
Gemäß Mitteilung des Referates 43 – Bauwesen im Hause vom 12.08.2024 unterliegt die genannte Bauleitplanung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.		Zur Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
57. VermKa, Schreiben vom 28.08.2025		
vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der 2. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ auf den Gemarkungen Monzelfeld und Veldenzen stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
58. WSV, Schreiben vom 15.08.2025		
durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	

Stellungnahme		Kommentierung der Verwaltung
59. Westnetz Dortmund, Schreiben vom 19.08.2025		
mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/0748/DS/166.740/Ts vom 13.12.2023, haben wir zur o. g. 2. Änderung eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.		Die Anregungen aus der SN im Zuge der LplSn wurden in die Begründung aufgenommen. Lageplan-Auswertung: Die 110 kV-FRL liegt im Bereich der Fläche der 1. Änderung (mit bestehender WEA), nicht im Bereich der Neuausweisungen (10b, 11, 13)
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
63. Inexio, Schreiben vom 18.08.2025		
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	
66. Vodafone, Schreiben vom 09.09.2025		
<u>Eignungsflächen 10b, 11 und 13, Fläche gem. 1. Änderung FNP</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		Zur Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	Es ist kein Beschluss erforderlich.	

C) Eigene Anregungen				
Anregung		Kommentierung der Verwaltung		
Das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes" trat am 14.08.2025 in Kraft. Nach Akt. 5 des Gesetzes wird § 249 des BauGB wie folgt geändert: „§ 249c - Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (1) Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. (2) Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.		Die in der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" ausgewiesenen Sondergebiete werden NICHT als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, da die Voraussetzungen des § 249 c Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht vorliegen. Im Rahmen der speziellen artenschutzfachlichen Prüfung (sAP) zum Flächennutzungsplan wurden als windkraftsensibile Vogelarten (§ 249 c Abs. 2 Nr. 2, Halbsatz 1 BauGB) festgestellt: Rotmilan Eignungsfläche 11 Schwarzmilan Eignungsfläche 10 b Waldschnepfe Eignungsfläche 10 b, 11 und 13 Wespenbussard Eignungsfläche 10 b ⇒ Aufgrund der Horstnachweise von Rotmilan und Schwarzmilan innerhalb der artenspezifischen Mindestabstände ist eine Verträglichkeit der artenschutzfachlichen Aspekte nach aktuellem Kenntnisstand auf Ebene des FNP nicht zu gewährleisten. ⇒ Außerdem besteht ein potentielles Konfliktpotential durch die unspezifischen (potentielle) Vorkommens-Hinweise (Waldschnepfe) innerhalb der artenspezifischen Mindestabstände sowie dem planerisch übernommenen Revier (Wespenbussard).		
Beschlussvorschlag		Die Sondergebiete werden nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, da die Voraussetzungen des § 249 c Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht vorliegen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.		
☐ einstimmig angenommen		☐ mit Stimmenmehrheit angenommen		Anzahl Stimmen
				Ja: Nein: Enthaltungen: